

1968	Ausgegeben zu Bonn am 10. Dezember 1968	Nr. 89
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
5. 12. 68	Handelsklassengesetz Bundesgesetzbl. III 7849-1	1303
5. 12. 68	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung Bundesgesetzbl. III 7400-1-1	1306

Handelsklassengesetz

Vom 5. Dezember 1968

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Zur Förderung der Erzeugung, der Qualität und des Absatzes von Erzeugnissen der Landwirtschaft und der Fischerei sowie zur Förderung der Marktübersicht bei diesen Erzeugnissen kann der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) im Einvernehmen mit den Bundesministern für Gesundheitswesen und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung gesetzliche Handelsklassen einführen.

(2) Erzeugnisse im Sinne des Absatzes 1 sind die in der Landwirtschaft einschließlich des Gemüse-, Obst-, Garten- und Weinbaues, der gewerblichen Tierhaltung und der Imkerei und die in der Fischerei gewonnenen Erzeugnisse, ferner die daraus durch Be- und Verarbeitung hergestellten Lebensmittel; ausgenommen sind die den Vorschriften des Weingesetzes unterliegenden Erzeugnisse.

(3) Soweit es zur Durchführung von Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Qualitätsnormen, Verkaufsnormen oder ähnliche Vorschriften, die einer Regelung nach diesem Gesetz entsprechen, erforderlich ist, kann der Bundesminister im Einvernehmen mit den Bundesministern für Gesundheitswesen und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften nach den §§ 2 und 3 erlassen.

§ 2

(1) In Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 sind die Merkmale zu bestimmen, welche die Erzeugnisse mindestens aufweisen müssen, wenn diese nach gesetzlichen Handelsklassen angeboten, feilgehal-

ten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden. Als Merkmale können insbesondere bestimmt werden:

- Qualität,
- Herkunft,
- Art und Weise sowie Zeitpunkt der Erzeugung, Gewinnung, Herstellung und Behandlung,
- Angebotszustand,
- Reinheit und Zusammensetzung,
- Sortierung und
- Beständigkeit bestimmter Eigenschaften.

(2) In Rechtsverordnungen nach § 1 kann ferner vorgeschrieben werden:

1. Bezeichnung, Kennzeichnung, Aufmachung, Ausformung, Verpackung, Mengen- und Gewichtseinheiten für Erzeugnisse, die nach den gesetzlichen Handelsklassen angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden;
2. daß bestimmte Erzeugnisse nur nach den gesetzlichen Handelsklassen angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden dürfen;
3. daß in Rechnungen, ausgenommen in Rechnungen des Einzelhandels, die Handelsklasse anzugeben ist, unter der die Erzeugnisse jeweils geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht worden sind;
4. daß für bestimmte Erzeugnisse, für die Vorschriften nach Nummer 2 oder entsprechende Vorschriften des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erlassen sind, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, nicht ohne Angabe der gesetzlichen Handelsklasse geworben werden darf, sofern da-

bei Preise angegeben werden, die sich unmittelbar oder mittelbar auf eine Gewichtseinheit beziehen;

5. daß Börsen, Verwaltungen öffentlicher Märkte und sonstige Stellen, soweit sie amtliche oder für gesetzlich vorgesehene Zwecke bestimmte Preisnotierungen oder Preisfeststellungen vornehmen, verpflichtet sind, ihre Notierungen oder Feststellungen auf die gesetzlichen Handelsklassen zu erstrecken oder, soweit Vorschriften nach Nummer 2 oder entsprechende Vorschriften des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erlassen sind, ihren Notierungen oder Feststellungen die gesetzlichen Handelsklassen zugrunde zu legen haben;

6. welche Verfahren

a) bei der Einreihung der Erzeugnisse in die gesetzlichen Handelsklassen und

b) bei der Nachprüfung der Einreihung zu beachten sind.

(3) Vorschriften nach den Absätzen 1 und 2 sollen nur insoweit erlassen werden, als nicht entsprechende lebensmittelrechtliche Vorschriften oder Vorschriften des Eichgesetzes und der Durchführungsverordnungen zum Eichgesetz bestehen, die auch den Zielen des § 1 Abs. 1 gerecht werden.

§ 3

In Rechtsverordnungen nach § 1 kann ferner bestimmt werden, daß Erzeugnisse den nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 vorgeschriebenen Anforderungen auch bei dem Verbringen in den Geltungsbereich oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes entsprechen müssen.

§ 4

Bevor Rechtsverordnungen nach § 1 erlassen werden, soll der Bundesminister die beteiligten Wirtschaftskreise und die Verbraucher anhören. Er kann zu diesem Zweck Ausschüsse aus Vertretern der beteiligten Wirtschaftskreise und der Verbraucher bilden und Sachverständige hinzuziehen.

§ 5

(1) Die Überwachung der Einhaltung der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen sowie der in § 1 Abs. 3 genannten Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Die Überwachung beim Verbringen in den Geltungsbereich oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes kann der Bundesminister durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft oder auf eine Marktordnungsstelle (§ 11 des Durchführungsgesetzes EWG Getreide, Reis, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch vom 30. Juni 1967, Bundesgesetzbl. I S. 617) übertragen.

(2) Soweit es zur Überwachung der Einhaltung der in Absatz 1 genannten Vorschriften erforderlich

ist, können die Beauftragten der zuständigen Stellen bei Betrieben, die Erzeugnisse im Sinne des § 1 anbieten, feilhalten, liefern, verkaufen oder sonst in den Verkehr bringen oder in den Geltungsbereich oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen, während der Geschäftszeit

1. Geschäftsräume und Grundstücke, Verkaufseinrichtungen und Transportmittel betreten und dort Besichtigungen vornehmen,

2. Proben gegen Empfangsbescheinigung entnehmen; auf Verlangen des Betroffenen ist ein Teil der Probe oder, falls diese unteilbar ist, eine zweite Probe amtlich verschlossen und versiegelt zurückzulassen;

3. Geschäftsunterlagen einsehen und prüfen,

4. Auskunft verlangen.

Diese Befugnisse erstrecken sich auch auf Erzeugnisse, die an öffentlichen Orten, insbesondere auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

(3) Inhaber oder Leiter der Betriebe sind verpflichtet, das Betreten der Geschäftsräume und Grundstücke, Verkaufseinrichtungen und Transportmittel sowie die dort vorzunehmenden Besichtigungen zu dulden, die Proben entnehmen zu lassen, die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen, prüfen zu lassen und Auskünfte zu erteilen.

(4) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 6

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Stelle bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 7

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ein Erzeugnis im Sinne des § 1 unter der Bezeichnung einer gesetzlichen Handelsklasse anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in den Ver-

kehr bringt, obwohl das Erzeugnis nicht mindestens den Anforderungen dieser gesetzlichen Handelsklasse entspricht,

2. ein Erzeugnis im Sinne des § 1 unter einer Bezeichnung anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, die den Anschein einer gesetzlichen Handelsklasse erweckt, obwohl eine gesetzliche Handelsklasse nicht eingeführt ist,
3. einer nach § 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 oder § 3 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder
4. entgegen § 5 Abs. 3
 - a) das Betreten von Geschäftsräumen, Grundstücken, Verkaufseinrichtungen oder Transportmitteln oder deren Besichtigung nicht duldet,
 - b) Proben nicht entnehmen läßt,
 - c) geschäftliche Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder nicht prüfen läßt oder
 - d) eine Auskunft nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 8

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, die auf Grund des Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei vom 17. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 970), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei vom 8. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 266), erlassenen Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit den Bundesministern für Gesundheitswesen und für Wirtschaft mit Zu-

stimmung des Bundesrates im Rahmen der Ermächtigungen nach den §§ 1 und 2 zu ändern oder aufzuheben.

(2) Die Vorschriften der §§ 5 und 6 gelten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auch zur Überwachung der Vorschriften, die auf Grund des in Absatz 1 genannten Gesetzes erlassen worden sind.

(3) Soweit in Bußgeldvorschriften Verweisungen auf § 7 des in Absatz 1 genannten Gesetzes enthalten sind, gelten diese als Verweisungen auf § 7 Abs. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes.

§ 9

(1) Die Verbote und Beschränkungen der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen stehen der Abfertigung durch die Zolldienststellen nicht entgegen.

(2) Die Zolldienststellen können Verstöße gegen diese Verbote und Beschränkungen, die sie bei der Abfertigung feststellen, den zuständigen Verwaltungsbehörden mitteilen.

§ 10

Die Vorschriften des Lebensmittelrechts bleiben unberührt.

§ 11

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 12

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 5. Dezember 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 5. Dezember 1968

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 5, 6, 7 Abs. 1, § 10 Abs. 5, §§ 26 und 33 Abs. 2 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. 1967 I S. 1), zuletzt geändert durch die Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 22. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1197), wird wie folgt geändert:

A. § 6 a erhält folgende Fassung:

„§ 6 a

Beschränkung nach § 5 AWG
zur Erfüllung des Vertrages zur Gründung
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(1) Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit E gekennzeichneten Waren nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bedarf der Genehmigung; für die Ausfuhr nach Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist eine Genehmigung erforderlich, sofern das bei einzelnen Waren in der Ausfuhrliste bestimmt ist. Die Ausfuhr der mit E 1 gekennzeichneten Waren nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bedarf der Genehmigung, wenn im voraus eine Erstattung auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 155/1) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt worden ist.

(2) Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit G gekennzeichneten Waren ist ohne Genehmigung nur zulässig, wenn die Waren den im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten gemeinsamen Qualitätsnormen entsprechen, die auf Grund der Artikel 42 und 43 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 753, 766)

- a) in der Verordnung Nr. 23 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 965) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) in den auf Grund dieser Verordnung, insbesondere deren Artikel 2 und 4, ergangenen Verordnungen des Rates oder der Kommission oder
- c) in den auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 des Rates vom 27. Februar 1968

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 55/1) in der jeweils geltenden Fassung ergangenen Verordnungen des Rates oder der Kommission über Qualitätsnormen festgelegt sind.“

B. In § 19 Abs. 3 wird die Angabe „Nr. 1 bis 12 a, 17 bis 20, 22, 26 bis 32“ ersetzt durch „Nr. 1 bis 6, 17 bis 20, 22, 26 bis 28, 31, 32“.

C. In § 27 Abs. 2 Nr. 3 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„eine Einfuhrkontrollmeldung auf einem Vordruck nach Anlage E 2, E 2 a oder E 2 b (Sammelanmeldung) und, soweit erforderlich, E 2 c (Ergänzungsblatt), wenn die Waren

a) in Spalte 3 der Einfuhrliste mit 00, 01, 02 oder 03 oder

b) in Spalte 3 des Kapitels 27 der Einfuhrliste mit 08 gekennzeichnet sind

und der Wert der Einfuhrsendung fünfzig Deutsche Mark übersteigt; bei der Einfuhr von Saatgut ist für jede Einfuhrsendung eine Einfuhrkontrollmeldung vorzulegen.“

D. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 12 wird hinter dem Semikolon eingefügt:

„Treibstoffe, die Landkraftfahrzeuge in den dafür eingebauten Behältern zum Eigenbetrieb mitführen;“.

2. In Nummer 33 Buchstabe x wird hinter dem Semikolon eingefügt:

„Treibstoffe für Kühlanlagen in Landfahrzeugen und Großbehältern;“.

E. § 35 a wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Einfuhr von Gartenbauerzeugnissen“.

2. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Einfuhr von Gartenbauerzeugnissen, für die Qualitätsnormen in Anhang I zur Verordnung Nr. 23 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 965) in der jeweils geltenden Fassung oder in Verordnungen des Rates oder der Kommission auf Grund der Verordnung Nr. 23 oder der Verordnung Nr. 234 des Rates vom 27. Februar 1968 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 55/1) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt worden sind, prüft das Bundesamt für Ernährung

und Forstwirtschaft vor der Einfuhrabfertigung, ob die Waren diesen Qualitätsnormen entsprechen."

3. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der genehmigungsfreien Einfuhr von Obst und Gemüse, für das der Rat oder die Kommission in oder auf Grund der Verordnung Nr. 23 Qualitätsnormen festgelegt hat, ist der Zollstelle mit der Einfuhrerklärung eine Kontrollbescheinigung über die Güteklasse der Waren vorzulegen, wenn Ursprungs- oder Versendungsland ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist.“

F. § 35 b wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sowie in Absatz 2 wird die Jahreszahl „1962“ durch „1968“ ersetzt.

2. In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Bei der Einfuhr von Kaffee (Warennummern 0901 11 bis 0901 25 der Einfuhrliste), von Auszügen oder Essenzen aus Kaffee ohne Zusatz von Kaffeemitteln sowie von Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen (Warennummer 2102 11) ist der Zollstelle mit dem Antrag auf Einfuhrabfertigung ein Ursprungszeugnis, Wiederausfuhrzeugnis, Ersatz- oder Teilzeugnis vorzulegen.“

3. In Absatz 2 werden die Worte „das Wiederausfuhrzeugnis und die Ersatzzeugnisse“ durch die Worte „das Wiederausfuhrzeugnis, die Ersatz- oder Teilzeugnisse“ ersetzt.

4. In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Wiederausfuhrzeugnis oder Ersatzzeugnis“ durch die Worte „Wiederausfuhrzeugnis, Ersatz- oder Teilzeugnis“ ersetzt; in Nummer 4 wird hinter „§ 32 a“ eingefügt „Abs. 1“.

5. In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Eine Einfuhrgenehmigung oder ein Ursprungszeugnis, Wiederausfuhrzeugnis, Ersatz- oder Teilzeugnis ist jedoch erforderlich, wenn die Einfuhr die Voraussetzungen einer der sonstigen auf Grund von § 10 Abs. 5 AWG erlassenen Vorschriften dieses Titels erfüllt, insbesondere bei der Einfuhr zur aktiven Lohnveredelung und nach passiver Lohnveredelung.“

G. In § 44 Abs. 1 werden die Worte „oder in Kuba“ gestrichen.

H. § 71 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. ohne die nach den §§ 5 a, 6 oder § 6 a erforderliche Genehmigung Waren ausführt,“.

2. Die bisherigen Nummern 2 und 2 a werden gestrichen.

3. Die bisherige Nummer 2 b wird Nummer 2.

I. In der Länderliste C — Anlage L zur Außenwirtschaftsverordnung — wird hinter „Korea, Nord-“ die Landbezeichnung „Kuba“ eingefügt.

K. Die Länderliste D — Anlage L zur Außenwirtschaftsverordnung — wird wie folgt geändert:

1. Unter „Großbritannien und Nordirland“ werden die Landbezeichnungen „Aden“ und „Mauritius“ gestrichen.

2. Bei der Landbezeichnung „Malaysia“ wird der Zusatz „(Malaiischer Bund, Sabah, Sarawak)“ angefügt.

3. Hinter „Malaysia (Malaiischer Bund, Sabah, Sarawak)“ wird die Landbezeichnung „Mauritius“ eingefügt.

4. Hinter „Südafrika, Republik“ wird die Landbezeichnung „Südjemen“ eingefügt.

L. In der Länderliste E — Anlage L zur Außenwirtschaftsverordnung — werden die Angaben über Frankreich und Japan wie folgt geändert:

Land

Frankreich: Ministère de l'Economie et des Finances Direction Générale des Douanes et Droits Indirects Division G — Autorisations Commerciales

Paris

Japan: Ministry of International Trade and Industry Export Licensing Office

Tokyo

M. Die Länderliste F 1 — Anlage L zur Außenwirtschaftsverordnung — wird wie folgt geändert:

1. Die Landbezeichnungen „Argentinien“, „Ghana“, „Jugoslawien“ werden gestrichen.

2. Bei der Landbezeichnung „Vereinigte Arabische Republik“ wird der Zusatz „(Ägypten)“ angefügt.

N. Die Länderliste F 2 — Anlage L zur Außenwirtschaftsverordnung — wird wie folgt geändert:

1. Die Landbezeichnungen „Aden“ und „Antillen, Niederländisch“ werden gestrichen.

2. Hinter „Angola“ wird die Landbezeichnung „Argentinien“ eingefügt.

3. Hinter „Argentinien“ wird die Landbezeichnung „Aruba“ eingefügt.

4. Die Landbezeichnung „Australischer Bund; Papua; Nauru (Trhgb.); Neuguinea (Trhgb.); Norfolkinsel; Weihnachtsinsel; Kokosinseln“ wird durch „Australischer Bund, Papua, Neuguinea; Norfolkinsel; Kokosinseln“ ersetzt.

5. Die Landbezeichnung „Bahrain; Katar; Befriedetes Oman (Arabische Vertragsstaaten)“ wird durch „Bahrain“ ersetzt.

6. Die Landbezeichnung „Botswana“ wird durch „Botsuana“ ersetzt.

7. Hinter „Costa Rica“ wird die Landbezeichnung „Curaçao einschl. Bonaire, Saba, St. Eustatius und südl. Teil von St. Martin“ eingefügt.
 8. Die Landbezeichnung „Dahomey“ wird durch „Dahome“ ersetzt.
 9. Bei der Landbezeichnung „Falklandinseln (Britisch)“ wird „(Britisch)“ gestrichen.
 10. Hinter „Frankreich mit Monaco“ wird die Landbezeichnung „Französisches Afar- und Issagebiet“ eingefügt.
 11. Hinter „Gambia“ wird die Landbezeichnung „Ghana“ eingefügt.
 12. Die Landbezeichnung „Guadeloupe; Martinique (Franz.-Westindien)“ wird durch „Guadeloupe einschl. St. Bartholémy, nördl. Teil von St. Martin, Les Saintes, Désirade und Marie-Galante“ ersetzt.
 13. Hinter „Guadeloupe einschl. St. Bartholémy, nördl. Teil von St. Martin, Les Saintes, Désirade und Marie-Galante“ wird die Landbezeichnung „Guatemala“ eingefügt.
 14. Die Landbezeichnung „Guinea, Republik“ wird durch „Guinea“ ersetzt.
 15. Die Landbezeichnung „Guinea, Spanisch-“ wird durch „Guinea, Äquatorial-“ ersetzt.
 16. Die Landbezeichnung „Honduras, Republik“ wird durch „Honduras“ ersetzt.
 17. Die Landbezeichnung „Honduras, Britisch-; Bahamainseln; Bermuda; Britische Jungferninseln“ wird durch „Honduras, Britisch-; Bahamainseln; Bermuda“ ersetzt.
 18. Hinter „Jordanien“ wird die Landbezeichnung „Jugoslawien“ eingefügt.
 19. Hinter „Kanarische Inseln“ wird die Landbezeichnung „Katar“ eingefügt.
 20. Hinter „Kenia“ wird die Landbezeichnung „Komoren“ eingefügt.
 21. Die Landbezeichnung „Malaysia“ wird durch „Malaysia (Malaiischer Bund, Sabah, Sarawak)“ ersetzt.
 22. Hinter „Marokko“ wird die Landbezeichnung „Martinique“ eingefügt.
 23. Die Landbezeichnung „Maskat und Oman“ wird durch „Maskat und Oman, Befriedetes Oman“ ersetzt.
 24. Bei der Landbezeichnung „Mauritius; Seychellen; St. Helena“ wird „Seychellen, St. Helena“ gestrichen.
 25. Hinter „Mexiko“ wird die Landbezeichnung „Nauru“ eingefügt.
 26. Hinter „Nepal“ wird die Landbezeichnung „Neukaledonien; Wallis- und Futunainseln“ eingefügt.
 27. Die Landbezeichnung „Ozeanien, Französisch-; Französisch-Polynesien; Neukaledonien“ wird gestrichen.
 28. Hinter „Philippinen“ wird die Landbezeichnung „Polynesien, Französisch-“ eingefügt.
 29. Die Landbezeichnung „Rhodesien, Süd-“ wird gestrichen.
 30. Die Landbezeichnung „Rwanda“ wird durch „Ruanda“ ersetzt.
 31. Hinter „Senegal“ wird die Landbezeichnung „Seychellen, St. Helena“ eingefügt.
 32. Die Landbezeichnung „Somaliküste, Französische; Komoren“ wird gestrichen.
 33. Die Landbezeichnung „Südafrika, Republik mit Swasiland; Südwestafrika“ wird durch „Südafrika, Republik; Südwestafrika“ ersetzt.
 34. Hinter „Südafrika, Republik; Südwestafrika“ wird die Landbezeichnung „Südjemen“ eingefügt.
 35. Die Landbezeichnung „Surinam (Niederländisch-Guayana)“ wird durch „Surinam“ ersetzt.
 36. Hinter „Surinam“ wird die Landbezeichnung „Swasiland“ eingefügt.
 37. Die Landbezeichnung „Tansania, Vereinigte Republik“ wird durch „Tansania“ ersetzt.
- O. Die Länderliste G 1 — Anlage L zur Außenwirtschaftsverordnung — wird wie folgt geändert:
1. Die Landbezeichnungen „Aden“ und „Antillen, Niederländische“ werden gestrichen.
 2. Hinter „Angola“ wird die Landbezeichnung „Aruba“ eingefügt.
 3. Die Landbezeichnung „Australischer Bund; Papua; Nauru (Trhgb.); Neuguinea (Trhgb.); Norfolkinsel; Weihnachtsinsel; Kokosinseln“ wird durch „Australischer Bund; Papua; Neuguinea; Norfolkinsel; Kokosinseln“ ersetzt.
 4. Die Landbezeichnung „Bahrain; Katar; Befriedetes Oman (Arabische Vertragsstaaten)“ wird durch „Bahrain“ ersetzt.
 5. Die Landbezeichnung „Belgien“ wird durch „Belgien — Luxemburg“ ersetzt.
 6. Die Landbezeichnung „Botswana“ wird durch „Botsuana“ ersetzt.
 7. Hinter „Costa Rica“ wird die Landbezeichnung „Curaçao einschl. Bonaire; Saba, St. Eustatius und südl. Teil von St. Martin“ eingefügt.
 8. Die Landbezeichnung „Dahomey“ wird durch „Dahome“ ersetzt.
 9. Bei der Landbezeichnung „Falklandinseln (Brit.)“ wird „(Brit.)“ gestrichen.
 10. Hinter „Frankreich“ wird die Landbezeichnung „Französisches Afar- und Issagebiet“ eingefügt.
 11. Die Landbezeichnung „Guinea, Republik“ wird durch „Guinea“ ersetzt.

12. Die Landbezeichnung „Guinea, Spanisch-“ wird durch „Guinea, Äquatorial-“ ersetzt.
 13. Die Landbezeichnung „Honduras, Republik“ wird durch „Honduras“ ersetzt.
 14. Die Landbezeichnung „Honduras, Britisch-; Bahamainseln; Bermuda; Britische Jungferninseln“ wird durch „Honduras, Britisch-, Bahamainseln, Bermuda“ ersetzt.
 15. Hinter „Kanarische Inseln“ wird die Landbezeichnung „Katar“ eingefügt.
 16. Hinter „Kenia“ wird die Landbezeichnung „Komoren“ eingefügt.
 17. Die Landbezeichnung „Luxemburg“ wird gestrichen.
 18. Die Landbezeichnung „Malaysia“ wird durch „Malaysia (Malaiischer Bund, Sabah, Sarawak)“ ersetzt.
 19. Die Landbezeichnung „Maskat und Oman“ wird durch „Maskat und Oman, Befriedetes Oman“ ersetzt.
 20. Bei der Landbezeichnung „Mauritius; Seychellen; St. Helena“ wird „Seychellen; St. Helena“ gestrichen.
 21. Hinter „Mosambik“ wird die Landbezeichnung „Nauru“ eingefügt.
 22. Hinter „Nepal“ wird die Landbezeichnung „Neukaledonien, Wallis- und Futunainseln“ eingefügt.
 23. Die Landbezeichnung „Ozeanien, Französisch-; Französisch-Polynesien; Neukaledonien“ wird gestrichen.
 24. Hinter „Philippinen“ wird die Landbezeichnung „Polynesien, Französisch-“ eingefügt.
 25. Die Landbezeichnung „Portugal*)“ wird durch „Portugal einschl. Azoren und Madeira*)“ ersetzt.
 26. Die Landbezeichnung „Rhodesien, Süd-“ wird gestrichen.
 27. Die Landbezeichnung „Rwanda“ wird durch „Ruanda“ ersetzt.
 28. Hinter „Senegal“ wird die Landbezeichnung „Seychellen, St. Helena“ eingefügt.
 29. Die Landbezeichnung „Somaliküste, Französische Komoren“ wird gestrichen.
 30. Die Landbezeichnung „Südafrika, Republik mit Swasiland; Südwestafrika“ wird durch „Südafrika, Republik; Südwestafrika“ ersetzt.
 31. Hinter „Südafrika, Republik; Südwestafrika“ wird die Landbezeichnung „Südjemen“ eingefügt.
 32. Die Landbezeichnung „Surinam (Niederländisch-Guayana)“ wird durch „Surinam“ ersetzt.
 33. Hinter „Surinam“ wird die Landbezeichnung „Swasiland“ eingefügt.
 34. Die Landbezeichnung „Tansania, Vereinigte Republik“ wird durch „Tansania“ ersetzt.
- P. Die Länderliste G 2 — Anlage L zur Außenwirtschaftsverordnung — wird wie folgt geändert:
1. Die Landbezeichnungen „Aden“ und „Antillen, Niederländische“ werden gestrichen.
 2. Hinter „Argentinien“ wird die Landbezeichnung „Aruba“ eingefügt.
 3. Die Landbezeichnung „Australischer Bund; Papua; Nauru (Trhgb.); Neuguinea (Trhgb.); Norfolkinsel; Weihnachtsinsel; Kokosinseln“ wird durch „Australischer Bund; Papua; Neuguinea; Norfolkinsel; Kokosinseln“ ersetzt.
 4. Die Landbezeichnung „Bahrain; Katar; Befriedetes Oman (Arabische Vertragsstaaten)“ wird durch „Bahrain“ ersetzt.
 5. Die Landbezeichnung „Belgien“ wird durch „Belgien — Luxemburg“ ersetzt.
 6. Die Landbezeichnung „Botswana“ wird durch „Botsuana“ ersetzt.
 7. Hinter „Costa Rica“ wird die Landbezeichnung „Curaçao einschl. Bonaire, Saba, St. Eustatius und südl. Teil von St. Martin“ eingefügt.
 8. Die Landbezeichnung „Dahomey“ wird durch „Dahome“ ersetzt.
 9. Die Landbezeichnung „Falklandinseln (Brit.)“ wird durch „Falklandinseln“ ersetzt.
 10. Hinter „Frankreich“ wird die Landbezeichnung „Französisches Afar- und Issasgebiet“ eingefügt.
 11. Die Landbezeichnung „Guinea, Republik“ wird durch „Guinea“ ersetzt.
 12. Die Landbezeichnung „Guinea, Spanisch-“ wird durch „Guinea, Äquatorial-“ ersetzt.
 13. Die Landbezeichnung „Honduras, Republik“ wird durch „Honduras“ ersetzt.
 14. Die Landbezeichnung „Honduras, Britisch-; Bahamainseln; Bermuda; Britische Jungferninseln“ wird durch „Honduras, Britisch-; Bahamainseln; Bermuda“ ersetzt.
 15. Hinter „Kanarische Inseln“ wird die Landbezeichnung „Katar“ eingefügt.
 16. Hinter „Kolumbien“ wird die Landbezeichnung „Komoren“ eingefügt.
 17. Die Landbezeichnung „Kuba“ wird gestrichen.
 18. Die Landbezeichnung „Luxemburg“ wird gestrichen.
 19. Die Landbezeichnung „Malaysia“ wird durch „Malaysia (Malaiischer Bund, Sabah, Sarawak)“ ersetzt.
 20. Die Landbezeichnung „Maskat und Oman“ wird durch „Maskat und Oman, Befriedetes Oman“ ersetzt.
 21. Die Landbezeichnung „Mauritius; Seychellen; St. Helena“ wird durch „Mauritius“ ersetzt.

22. Hinter „Mosambik“ wird die Landbezeichnung „Nauru“ eingefügt.
23. Hinter „Nepal“ wird die Landbezeichnung „Neukaledonien; Wallis- und Futunainseln“ eingefügt.
24. Die Landbezeichnung „Ozeanien, Französisch-; Französisch-Polynesien; Neukaledonien“ wird gestrichen.
25. Hinter „Philippinen“ wird die Landbezeichnung „Polynesien, Französisch-“ eingefügt.
26. Die Landbezeichnung „Portugal“ wird durch „Portugal einschließlich Azoren und Madeira“ ersetzt.
27. Die Landbezeichnung „Rhodesien, Süd-“ wird gestrichen.
28. Die Landbezeichnung „Rwanda“ wird durch „Ruanda“ ersetzt.
29. Hinter „Senegal“ wird die Landbezeichnung „Seychellen, St. Helena“ eingefügt.
30. Die Landbezeichnung „Somaliküste, Französische; Komoren“ wird gestrichen.
31. Die Landbezeichnung „Südafrika, Republik mit Swasiland, Südwestafrika“ wird durch „Südafrika, Republik; Südwestafrika“ ersetzt.
32. Hinter „Südafrika, Republik; Südwestafrika“ wird die Landbezeichnung „Südjemen“ eingefügt.
33. Die Landbezeichnung „Surinam (Niederländisch-Guayana)“ wird durch „Surinam“ ersetzt.

34. Hinter „Surinam“ wird die Landbezeichnung „Swasiland“ eingefügt.
35. Die Landbezeichnung „Tansania, Vereinigte Republik“ wird durch „Tansania“ ersetzt.

§ 2

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, die Anlage L zur Außenwirtschaftsverordnung in der vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an geltenden Fassung bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin. Die Vorschriften des § 1 Buchstaben B und G finden im Land Berlin keine Anwendung, soweit sie sich auf Rechtsgeschäfte beziehen, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. Dezember 1968

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post, Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM, Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.